

Landeshauptstadt München, Baureferat 81660 München

Bezirksausschuss 7 Herrn Günter Keller Geschäftsstelle Süd Meindlstraße 14 81373 München

Ingenieurbau Tunnelbau BAU-J12

81660 München Telefon: 089 233-61421 Telefax: 089 233-61545 Dienstgebäude: Friedenstr. 40 Zimmer: 4.220 Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum 17.04.2018

Lärmschutz für die Anwohnerinnen und Anwohner im Max-Seidl-Weg

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04313 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark vom 28.11.2017

Sehr geehrter Herr Keller,

der Antrag auf zusätzlichen Lärmschutz für den Max-Seidl-Weg betrifft in seinem Umgriff einen im Planfeststellungsbeschluss "Bundesstraße B 2 R Mittlerer Ring Abschnitt Südwest - Ausbau von Autobahn A 96 München-Lindau bis Bahnlinie München-Lenggries" vom 07.02.2003 geregelten Themenkreis.

Zum Ihrem Antrag wird Folgendes ausgeführt:

1. Zuständigkeiten

Die hier angesprochenen Straßenabschnitte der B 2 R im Bereich Heckenstallerstraße und Luise-Kiesselbach-Platz mit Verknüpfungen an das übrige Verkehrsnetz, liegen in der Baulast der Stadt München.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich ist beim Thema Lärmschutz an Verkehrswegen zwischen Lärmvorsorge und Lärmsanierung zu unterscheiden. Beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Straßen oder der Aufstellung von Bebauungsplänen zum Schutz neuer Bebauung erfolgt die Beurteilung und Ausführung von Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Regeln für die Lärmvorsorge, während bei baulich nicht veränderten Straßen grundsätzlich die Möglichkeit der Lärmsanierung besteht. Die Regelungen des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG) und der einschlägigen Bundesimmissionsschutzverordnung

U-Bahn Linie 5 Haltestelle Ostbahnhof S-Bahn alle Linien Haltestelle Ostbahnhof Straßenbahn Linie 19 Haltestelle Haidenauplatz

Bus Linien X30, 54, 55, 62, 100, 145, 148, 155, 190, 191, 213, 9410 Haltestelle Ostbahnhof Bus Linie 59 Haltestelle Ampfingstraße

Postanschrift: Baureferat 81660 München Hausanschrift: Friedenstraße 40 81671 München

Internet: http://www.muenchen.de



(16. BImSchV) sind dabei zu beachten und anzuwenden. Für die Beurteilung des Anspruches auf Lärmschutz wurde für den Bereich des Max-Seidl-Wegs die Lärmvorsorge als Bemessungsgrundlage angesetzt. Dies stellt für die Anwohner die aussichtsreichste Möglichkeit für Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der Lärmschutzberechnung bzw. Prüfung dar

3. Planfeststellung

Für den Bau des Tunnels Mittlerer Ring Südwest und damit auch den gesamten Bereich um den Luise-Kiesselbach-Platz (inkl. Max-Seidl-Weg) wurde ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden auf Basis von einschlägigen Fachgutachten auch der Anspruch der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner auf Maßnahmen der Lärmvorsorge nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (§§ 41 ff BlmSchG) in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV) geprüft. Die gemäß der gesetzlichen Vorgaben erforderlichen Lärmvorsorge-Maßnahmen wurden im Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 07.02.2003 (AZ: 225-43542 B2R-15) festgelegt.

4. Möglichkeit einer Lärmsanierung

Eine zwingende gesetzliche Regelung zur Lärmsanierung von bestehenden Straßen besteht weder auf Bundes- noch auf Landesebene. Die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR97) sehen Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen vor. Die VLärmSchR97 wurde mit Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1997 den Obersten Straßenbaubehörden der Länder bekannt gegeben. Die Anwendung wird auch für Straßen, die nicht in der Baulast des Bundes liegen, empfohlen.

Nach VLärmSchR97 dient die Lärmsanierung der Verminderung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen, ohne dass eine bauliche Änderung der Straße erfolgt ist; es geht um die Bewältigung einer durch die verkehrliche Entwicklung "gewachsenen" und "verfestigten" Situation

Bei einem - wie im vorliegenden Fall - abgeschlossenen Verfahren (die gesetzlich erforderlichen Lärmvorsorge-Maßnahmen wurden im Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern zum Tunnel Mittlerer Ring Südwest festgelegt) kommen weitere Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen einer Lärmsanierung nicht in Betracht.

Eine weitere Voraussetzungen für eine freiwillige Lärmsanierung wäre die Überschreitung der in der VLärmSchR97 für Wohngebiete festgelegten Auslösewerte von 67 dB(A) am Tag / 57 dB(A) in der Nacht.

Auch diese Voraussetzung wird nicht erfüllt. Gemäß den Planfeststellungsunterlagen ergeben sich nach Realisierung des Tunnels Mittlerer Ring Südwest an den Wohngebäuden am Max-Seidl-Weg maximale Beurteilungspegel von 58 dB(A) am Tag / 50 dB(A) in der Nacht. Die Auslösewerte sind damit deutlich unterschritten.

Die für die o.a. Lärmvorsorge relevanten Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV für Wohngebiete von tagsüber 59 dB(A) werden eingehalten, für die Nachtzeit wird der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) nur knapp überschritten.

Im Vergleich zum früheren Zustand hat sich die Lärmbelastung spürbar verringert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aus den o.g. Gründen im Zusammenhang mit der planfestgestellten Baumaßnahme Tunnel Mittlerer Ring Südwest keine Möglichkeit besteht,

nachträglich im Zuge einer Lärmsanierung zusätzliche Maßnahmen, die über die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Maßnahmen hinausgehen, zu errichten.

5. Aktuelle Situation

Die Baumaßnahme ist inzwischen im Wesentlichen abgeschlossen. Es fallen 2018 nur noch kleinere Rückbaumaßnahmen und Mängelbeseitigungen an. Ebenso werden 2018 noch die restlichen Begrünungs- und Pflanzarbeiten sowie Baumpflanzungen durchgeführt. Gerade diese Arbeiten standen im November 2017, als auch der Ortstermin mit den Anwohnern stattgefunden hat, im Bereich des Max-Seidl-Wegs noch aus. Die entsprechende Bepflanzung im Umfeld wird hier jedoch in absehbarer Zeit die Situation für die Anwohner, vor allem auch in optischer Hinsicht verbessern. Auf der Seite des Max-Seidl-Wegs wurde der Verkehr durch die Verlegung in den Tunnel an der Oberfläche wesentlich reduziert. Darüber hinaus ist die Straße hier auch weiter von den Häusern abgerückt als im ursprünglichen Bestand. Lediglich im Bereich zur

an der Oberfläche wesentlich reduziert. Darüber hinaus ist die Straße hier auch weiter vor den Häusern abgerückt als im ursprünglichen Bestand. Lediglich im Bereich zur Mainburger Straße hin ist die Auffahrtsrampe im Vergleich zur früheren durchgehenden Straße etwas näher an die Bebauung gerückt. Dies wurde in den entsprechenden Lärmberechnungen und notwendigen Vorsorgemaßnahmen berücksichtigt. Eine aktuelle Überprüfung der Verkehrszahlen aus dem Herbst 2017 bestätigt die für die Lärmberechungen in dem Planfeststellungsverfahren zugrundegelegten Prognosezahlen, sie liegen tatsächlich sogar etwas unter der Prognose. Entsprechend entfällt die Möglichkeit von zusätzlichen nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen auf Grundlage fehlgeschlagener Prognose.

Von den Anwesen bzw. deren Fassaden, die, im Zusammenhang mit der Maßnahme Mittlerer Ring Südwest, dem Grunde nach Anspruch auf passiven Lärmschutz haben, sind im Max-Seidl-Weg 5 Anwesen festgestellt worden. Die Eigentümer wurden diesbezüglich von der Stadt mit Schreiben in den Jahren 2010 und 2011 informiert. Bisher gab es keine Reaktion oder lediglich die Bekundung von mangelndem Interesse an den möglichen Lärmvorsorgemaßnahmen.

6. Fazit

Durch den Bau des "Luise-Kiesselbach-Tunnels" konnte insgesamt eine erhebliche Verbesserung der Verkehrslärmbelastung der Anwohner durch Verkehrslärm an der Oberfläche im Vergleich zum ursprüglichen Bestand erreicht werden. Festzuhalten ist, dass in allen Bereichen eine Verbesserung der Lärmsituation im Vergleich zum ursprünglichen Bestand verwirklicht werden konnte. Der Gesamteindruck wird sich in 2018 und in den kommenden Jahren dann noch zusätzlich durch die sich entwickelnde Bepflanzung und Oberflächengestaltung verbessern. Dass der Umfang der Verbesserung jedoch aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten nicht an allen Orten gleich ist, liegt in der Natur der Sache. Durch den Ansatz der Lärmvorsorge wird jedoch trotz der Verringerung des Verkehrslärms an fünf Anwesen im Bereich des Max-Seidl-Wegs dem Grunde nach passiver Lärmschutz ausgelöst. Im südlichen Bereich des Max-Seidl-Wegs war es im Zuge der Maßnahme nicht möglich, die Verbessserung der Lärmsituation unter die Grenzwerte der Lärmvorsorge zu optimieren, so dass man dem Grunde nach im geringen Umfang passiven Lärmschutz für bestimmte Gebäudebereiche ansetzen musste. Dieser passive Lärmschutz wurde den betroffenen Eigentumern angeboten. Nachdem eine Überprüfung der Verkehrsentwicklung die in der Planfeststellung zugrundegelegten Verkehrszahlen auf der sicheren Seite bestätigt, ist eine Erweiterung der

Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der planfestgestellten Maßnahme mangels Anspruchsgrundlage nicht möglich.

Unabhängig vom Planfeststellungsverfahren und dessen Rechtsverbindlichkeit scheidet die weitere zum Thema Lärmschutz infrage kommende Möglichkeit der Lärmsanierung bereits aufgrund der "niedrigen" Lärmbelastung aus, auch bei den fünf Anwesen mit passiven Lärmschutzansprüchen.

7. Sachstand zum Protokoll Ortstermin Max-Seidl-Weg am 16.11.2017

Die im Protokoll angeführten Aktionspunkte wurden Ihnen bereits durch die zuständigen Stellen direkt beantwortet. Soweit hier noch weiterer Klärungsbedarf bestehen sollte, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ansonsten fehlt leider immer noch die Rückmeldung des KVR bzgl. der Überlegungen zu Einbahnstraßenregelungen unter Aktionspunkt 2.2. Sobald diese erfolgt ist, werden wir Sie umgehend informieren.

Die Prüfung ergab somit, dass zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen über die im Planfeststellungsverfahren erarbeiteten und letztlich wie im Planfeststellungsbeschluss festgelegt, nicht begründbar und entsprechend nicht umsetzbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.